

Magistratsvorlage

Wissenschaftsstadt
Darmstadt



Eingang Magistrats- geschäftsstelle: 11.05.2015	an den Magistrat ☒ zur Kenntnis ☐ zur Beschlussfassung	Beteiligt vor Magistratsbeschlussfassung:
Dezernat IV Amt: Finanzverwaltung	an die Stadtverordnetenversammlung ☐ OBW zur Befassung ☒ zur Kenntnis ☐ zur Beschlussfassung ☐ zur abschließenden Beschluss- fassung Fachausschuss Behandlung in Ja Nein öffentl. Sitzung ☒ ☐	☐ OBW bei abschl. Be- schlussfassung Magistrat
Verteiler:	Ja Nein Internetfähig ☒ ☐	Vorlage-Nr. 2015/0183 Magistratsbeschluss-Nr.
Produkt-Nr.: Kostenstelle: Kostenträger:		
Investitionsnummer: Sachkonto:		

Betreff: Haushaltssatzung der Wissenschaftsstadt Darmstadt für das Haushaltsjahr 2015 und
Nachtragssatzung für das Haushaltsjahr 2014;
hier: Genehmigung der Aufsichtsbehörde

Vorlage vom: 07.05.2015

Beschlussvorschlag:

1. Von der Verfügung des Regierungspräsidiums Darmstadt vom 5. Mai 2015 zum Haushalt 2015 der Wissenschaftsstadt Darmstadt und zu den Wirtschaftsplänen 2015 der Eigenbetriebe „Bäder der Wissenschaftsstadt Darmstadt“, „Bürgerhäuser und Märkte der Wissenschaftsstadt Darmstadt“, „Kulturinstitute der Wissenschaftsstadt Darmstadt“, „Immobilienmanagement der Wissenschaftsstadt Darmstadt“, „Darmstädter Werkstätten und Wohneinrichtungen der Wissenschaftsstadt Darmstadt“ und „Kommunale Aufgaben und Dienstleistungen der Wissenschaftsstadt Darmstadt“ sowie zum Nachtragshaushalt 2014 der Wissenschaftsstadt Darmstadt und den Nachtragswirtschaftsplänen 2014 der Eigenbetriebe wird Kenntnis genommen.

2. Diese Vorlage wird der Stadtverordnetenversammlung zusammen mit der Verfügung des Regierungspräsidiums Darmstadt vom 5. Mai 2015 gemäß § 50 Abs. 3 HGO zur Kenntnisnahme vorgelegt.

Anlagen: Genehmigungsverfügung des Regierungspräsidiums Darmstadt vom 5. Mai 2015

Datenschutzrelevante Anlage: ☐

Folgekosten: ☐ Ja ☒ Nein

Beschluss des Magistrats vom

Begründung zur Magistratsvorlage vom 7. Mai 2015

Mit Verfügung vom 5. Mai 2015 hat das Regierungspräsidium Darmstadt als Aufsichtsbehörde den Haushalt 2015 und den Nachtragshaushalt 2014 der Wissenschaftsstadt Darmstadt sowie die Wirtschaftspläne 2015 und die Nachtragswirtschaftspläne 2014 der Eigenbetriebe der Wissenschaftsstadt Darmstadt genehmigt.

Die Beschlüsse über die Wirtschaftspläne der Eigenbetriebe „Bürgerhäuser und Märkte der Wissenschaftsstadt Darmstadt“ und „Darmstädter Werkstätten und Wohneinrichtungen der Wissenschaftsstadt Darmstadt“ für das Wirtschaftsjahr 2015 enthalten keine genehmigungspflichtigen Teile. Der Beschluss über den Nachtragswirtschaftsplan des Eigenbetriebs „Bürgerhäuser und Märkte der Wissenschaftsstadt Darmstadt“ für das Wirtschaftsjahr 2014 enthält ebenso keine genehmigungspflichtigen Teile.

Wegen der wirtschaftlichen Auswirkungen auf den Haushalt der Wissenschaftsstadt Darmstadt gelten aber auch für diese Sondervermögen für die Wirtschaftsjahre 2015 ff. die haushaltsrechtlichen Empfehlungen der Aufsichtsbehörde.

In der Genehmigungsverfügung erkennt das Regierungspräsidium an, dass im **Nachtragshaushalt 2014** das ordentliche Ergebnis von 19,8 Mio. Euro auf 14,4 Mio. Euro verringert werden konnte. Das vorläufige Rechnungsergebnis 2014 belegt, dass mit weiteren Verbesserungen im Haushaltsvollzug zu rechnen ist. Der Fehlbedarf im ordentlichen Ergebnis wird die Vorgabe des Kommunalen Schutzschirms in Höhe von 22,2 Mio. Euro nicht nur erreichen, sondern noch darunterliegen.

Da die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am 18. Dezember 2012 die Teilnahme am Kommunalen Schutzschirm beschlossen hat, muss das Defizit im ordentlichen Ergebnis des **Haushalts 2015** auf 12,8 Mio. Euro begrenzt werden. Diesbezüglich stellt das Regierungspräsidium positiv fest, dass im Haushaltsplan 2015 der Fehlbedarf im ordentlichen Ergebnis nochmals auf 9,3 Mio. Euro reduziert werden kann, wodurch die Schutzschirmvereinbarung erneut (um 3,5 Mio. Euro) übererfüllt wird. Dennoch regt die Aufsichtsbehörde an, eigenverantwortlich haushaltswirtschaftliche Sperren gemäß § 107 HGO auszusprechen. Dies ist auch im laufenden Haushaltsjahr vorgesehen und den städtischen Ämtern bereits mit der Rundverfügung Nr. 4 mitgeteilt worden.

Auf Grund der positiven Entwicklung in den Haushaltsjahren 2014 und 2015 sieht die **Genehmigungsverfügung** der Aufsichtsbehörde erstmals seit vielen Jahren **keine Auflagen** vor. Insbesondere die in den Vorjahren enthaltene Vorgabe, keine Nettoneuverschuldung zuzulassen, ist in der Genehmigungsverfügung nicht mehr enthalten. Daher wird es der Wissenschaftsstadt Darmstadt möglich sein, die auf Grund des erheblichen Bevölkerungswachstums notwendigen wesentlichen Infrastrukturmaßnahmen durchzuführen.

In der Genehmigungsverfügung stellt das Regierungspräsidium allerdings erneut fest, dass – trotz erwarteter Einhaltung der Konsolidierungsvereinbarung – die finanzielle Leistungsfähigkeit der Wissenschaftsstadt Darmstadt weiterhin als erheblich gefährdet einzustufen ist. Dies wird durch den hohen Stand der Verbindlichkeiten aus investiven Schulden und den Kassenkrediten deutlich.

Die Aufsichtsbehörde empfiehlt, die eigenständige kritische Überprüfung der vorgehaltenen Leistungen und Standards fortzuführen. Eine restriktive Personalbewirtschaftung und eine

nachhaltige Priorisierung bei den gewährten Zuweisungen und Zuschüssen sind angezeigt. Vor dem Hintergrund der bereits bestehenden kommunalen Leistungsangebote – in beträchtlichem Umfang auch freiwillige – erscheint es weiterhin nicht vertretbar, neue vertragliche Verpflichtungen einzugehen und die Ausstiegsszenarien bei freiwilligen Leistungen hinauszuzögern.

Im Rahmen der kommunalen Selbstverantwortung hat die Wissenschaftsstadt Darmstadt auch in Zukunft die Verpflichtung, die Grenzen der Vertretbarkeit und Zumutbarkeit ihres wirtschaftlichen Handelns zu überprüfen. Dies gilt auch für das Investitionsverhalten.

Die Investitionskredite werden von der Aufsichtsbehörde zwar in vollem Umfang genehmigt, für das Jahr 2015 sind allerdings auch wieder Einzelgenehmigungen gemäß § 103 Abs. 4 Nr. 2 HGO vorgesehen. Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen dürfen gemäß § 27 GemHVO erst in Angriff genommen werden, wenn die Finanzierung gesichert ist. Dies gilt in gleicher Weise auch für die Inanspruchnahme von Verpflichtungsermächtigungen. Einzelkreditgenehmigungen sind nur dann möglich, wenn sichergestellt werden kann, dass der im Schutzschirmverfahren vorgesehene Abbaupfad eingehalten wird. Ein am Schutzschirmabbaupfad orientierter Haushaltsvollzug ist nachvollziehbar darzulegen.

Auch die Verpflichtungsermächtigungen unterliegen einer Begrenzung: es ist darauf zu achten, dass Verpflichtungen nur in dem Umfang eingegangen werden, dass in den Jahren, zu deren Lasten sie veranschlagt werden, die notwendige aufsichtsbehördliche Einzelgenehmigung erwartet werden kann. Bei den Kassenkrediten wird davon ausgegangen, dass der Höchstbetrag der Kassenkredite durch die Teilnahme am Kommunalen Schutzschirm in künftigen Haushalts- oder Nachtragssatzungen weiter reduziert werden kann. Langfristig ist auch ein nachhaltiger Abbau der Gesamtverbindlichkeiten anzustreben.

In den Empfehlungen zur Haushaltswirtschaft weist die Aufsichtsbehörde – wie in den vergangenen Jahren – außerdem darauf hin, dass Vermögensgegenstände, welche die Wissenschaftsstadt Darmstadt in absehbarer Zeit für die Erfüllung ihrer Aufgaben nicht benötigt, auf ihre wirtschaftliche Veräußerbarkeit zu überprüfen sind. Auch die wirtschaftlichen Beteiligungen sind zu hinterfragen. Beiträge und Gebühren sind laufend auf ihren Kostendeckungsgrad hin zu überprüfen und ggf. anzupassen. Auch die Erhöhung von Mieten und Pachten ist in Betracht zu ziehen.

Das Haushaltssicherungskonzept ist weiterzuentwickeln. Die mit dem Land Hessen im Schutzschirmverfahren vereinbarten Konsolidierungsmaßnahmen sowie inzwischen benannte Ersatzmaßnahmen müssen in vollem Umfang enthalten sein.

Der vollständige Text der Genehmigung ist zur Kenntnisnahme beigelegt. Eine gesonderte Rundverfügung an die Fachämter, Eigenbetriebe und Verwaltungsstellen der Wissenschaftsstadt Darmstadt wird die Empfehlungen der Aufsichtsbehörde aufgreifen und Informationen über die notwendigen Haushaltssperren enthalten.

Darmstadt, 7. Mai 2015

Der Dezernent IV

André Schellenberg
Stadtkämmerer